

Einfuhr / Ausfuhr / Begriffsbestimmungen

1. Aktuelle Informationen über Einfuhr von Waren (Import), Einfuhrabgaben bzw. sonstige Eingangsabgaben, verschiedene Zollverfahren, Sonderregelungen (Zollpräferenzen) etc.
2. Aktuelle Informationen über Ausfuhr von Waren (Export), Zollanmeldung, Ausfuhrverfahren, Versandverfahren, Exportrechnung (Handelsfaktura) etc.
3. Begriffsbestimmungen

1. Einfuhr von Waren

Bei Waren wird zollrechtlich prinzipiell zwischen **Unionswaren und Nichtunionswaren** unterschieden. Je nach Art und Herkunft der Ware bestehen unterschiedliche Voraussetzungen.

Grundsätzlich wird bei der Einfuhr von Waren zwischen folgenden Arten unterschieden:

- **Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**
- zu befördern (**Versand**),
- zu lagern (**Zolllager**),
- für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen (**vorübergehende Verwendung**),
- zu be- oder verarbeiten und anschließend wieder auszuführen (**aktive Veredelung**).

Die Zollanmeldung ist zu allen Zollverfahren elektronisch (e-zoll) abzugeben. Mehr dazu siehe Infoblatt „Die Zollanmeldung, Verfahren, Voraussetzungen“.

Zum Schutz des europäischen Marktes gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren steht der Europäischen Union (EU) das System der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen zur Verfügung.

Weiters bestehen bestimmte Meldeverpflichtungen wie beispielsweise die Intrastat-Meldung (siehe Begriffsbestimmungen) bzw. Zusammenfassende Meldung.

Bei der Einfuhr von Waren werden prinzipiell folgende Papiere benötigt:

- Handelsrechnung (Exportrechnung)
- Zollanmeldung
- Ursprungszeugnisse - Präferenznachweise (siehe Begriffsbestimmungen)

Bei der Einfuhr von Waren können **Einfuhrabgaben** bzw. sonstige **Eingangsabgaben** entstehen

- **Einfuhrabgaben**
Dabei handelt es sich um einheitlich geregelte Zölle und Agrarabgaben.
- **Sonstige Eingangsabgaben**
Das ist die Summe aller bei der Einfuhr zu entrichtenden nationalen Abgaben.

Darunter fallen insbesondere die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und die Verbrauchsteuern. Diese nationalen Abgaben sind nur vom System her harmonisiert, d.h. ihre Funktionsweise ist nahezu einheitlich in der EU, jedoch bestehen Unterschiede in der Höhe dieser Steuern in den einzelnen EU-Staaten.

Zusätzliche Kosten:

Von der Zollspedition in Rechnung gestellte **Zollstellungsentgelt** (Gestellungsgebühr – Post, o.Ä.) keine Eingangsabgabe, sondern Entgelt für die Ihnen erbrachte Dienstleistung darstellt.

2. Ausfuhr von Waren

Unionswaren, die in einen Nicht-EU-Staat (Drittland) ausgeführt werden, sind zollrechtlich zur Ausfuhr anzumelden.

Grundsätzlich wird beim Export von Waren zwischen drei Arten unterschieden:

- **Endgültige Ausfuhr** - Handelsgüter, die ins Drittland verbracht und nicht mehr in die Europäische Union zurückgelangen sollen
- **Vorübergehende Ausfuhr** - Zur passiven Veredelung, zur Ausbesserung oder zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
- **Wiederversendung/Wiederausfuhr** - Für Nichtgemeinschaftswaren nach Veredelung, nach Ausbesserung, nach vorübergehender Verwendung, nach Lagerung in einem Zolllager

Die auszuführende Ware ist bei der Anmeldung zur Ausfuhr und anschließend noch einmal beim Verlassen des Zollgebiets der Europäischen Union der jeweiligen Ausgangszollstelle vorzuführen.

Ausfuhrzollstelle

- Vorabfertigung durch die Zollstelle, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausführerin/der Ausführer von Waren ansässig ist oder wo die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden
- Zwingend bei Waren zu kommerziellen Zwecken mit einem Sendungswert von **über 3.000 Euro**

Ausgangszollstelle (Grenzzollamt)

- Formelle Ausfuhranmeldungen für Waren, die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen und deren Wert **3.000 Euro nicht überschreitet**
- Mündliche Ausfuhranmeldungen sind immer bei der Ausgangszollstelle abzugeben

3. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit den Vereinfachungen bei der Zollanmeldung verwendet werden, sind nachstehend erläutert:

Anmelder

ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt.

CRN

Unter CRN (Customs Reference Number) ist die vom System der Zollverwaltung vergebenen Bezugsnummer zu verstehen. Die CRN wird in der für den Anmelder bestimmten ausgedruckten Ausfertigung der Anmeldung sowohl ausgeschrieben (Ziffern) als auch als BAR-Code aufscheinen. Letzteres soll die vereinfachte Übernahme in firmeninterne Systeme durch Scanner ermöglichen.

EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number)

Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke (Abgabe der Zollanmeldung) zugewiesen wird. (Übungsfirma: Antrag per Mail an ACT Zollamt)

Die Gestellung

ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind.

Intrastat – Meldung

Eine Meldepflicht zu Intrastat besteht für jede Mehrwertsteuerpflichtige/jeden Mehrwertsteuerpflichtigen, wenn ein bestimmter **Schwellenwert** (jährliche Gesamtsumme von 750.000 pro Verkehrsrichtung) betreffend alle physischen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (Versendungen und/oder Eingänge von Waren in oder aus EU-Ländern) überschritten wird.

Empfängerinnen/Empfänger von Waren bzw. Versenderinnen/Versender von Waren müssen in Österreich selbst dafür Sorge tragen, dass Meldungen an die Statistik Austria innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins monatlich durchgeführt werden. Die Intrastat-Meldung liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der monatlichen Außenhandelsstatistik Österreichs. Diese Meldungen können zeitsparend auf elektronischem Weg über das Intrastat-Online-Portal erstellt werden.

Unter einer **Predeclaration** ist eine Vorab-Anmeldung zu verstehen, die vor Gestellung der Warensendung in der Einfuhr bzw. bevor die Waren zur Ausfuhr am zugelassenen Warenort bereitgestellt werden, unter "e-zoll" abgegeben werden kann. Nach erfolgter Risikoanalyse teilt die Zollbehörde dem Anmelder mit, ob eine Kontrolle durchgeführt wird oder nicht (Vorabkontrollentscheidung).

TARIC

Bei der Zolltarifdatenbank der Europäischen Union, auch [TARIC](#) genannt, handelt es sich um eine mehrsprachige Datenbank, in der alle Maßnahmen im Zusammenhang mit zolltarifären, handels- und agrarpolitischen EU-Rechtsvorschriften enthalten sind.

Überlassung von Waren

ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Zölle

sind einerseits Abgaben mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen, die als traditionelle Eigenmittel in den Haushalt der Europäischen Union (EU) eingehen. Andererseits dienen Zölle als handelspolitische Maßnahme dem Schutz der EU-Wirtschaft, indem sie zur Steuerung der Warenströme beitragen.

Die Zollanmeldung

ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren zu überführen.

Zollgebiet

Zum Zollgebiet der Union gehören die Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume: siehe [Zollgebiet](#)

Der Zollkodex

ist die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Die Zollkontrollen

sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Zollpräferenzen

Gegenüber vielen Nicht-EU-Staaten gelten Sonderregelungen, die eine zollfreie bzw. zollermäßigte Einfuhr von Waren ermöglichen. Voraussetzungen für die Gewährung von Zollpräferenzen müssen erfüllt werden.

Präferenzzollsatz ist der Zollfrei-Satz bzw. der ermäßigte Zollsatz, der sich aus den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen (Bestimmungen der Gemeinschaft (EG) betreffend bestimmte Länder/Ländergruppen sowie internationale Abkommen zwischen der EG und bestimmten Länder/Ländergruppen) für Ursprungszeugnisse ergibt.

Die Zollschuld

ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

Zolltarif

Österreich ist als EU-Staat verpflichtet, den "**Gemeinsamen Zolltarif**" anzuwenden. Der Gemeinsame Zolltarif umfasst alle Maßnahmen, die bei Ein- und Ausfuhr von Waren zu beachten sind und enthält beispielsweise:

- Regelzollsätze
- Präferenzzollsätze
- Antidumping- und Ausgleichszölle
- Handelspolitische Maßnahmen
- Verbote und Beschränkungen und
- Sonstige in anderen EU-Regelungen vorgesehene zolltarifliche Maßnahmen

Quellenverzeichnis:

<https://www.usp.gv.at/>

<https://rdb.manz.at>

<https://www.zoll.de>

<https://www.bmf.gv.at>